

Wieso, weshalb, warum?

In akademischen Geschichtsbüchern ist es üblich, den Leserinnen und Lesern in einem Vorwort die Lektüre des Werks ans Herz zu legen. Hierzu wird dann oft eine Forschungsfrage formuliert, eine zu überprüfende These aufgestellt, die Quellenlage umrissen, eine Abgrenzung zu bereits vorliegenden Arbeiten vorgenommen oder auch eine spezifische Methode erläutert, mit der ein neuer, ein anderer Zugang zur Vergangenheit eröffnet werden soll. Nicht selten wird bereits hier – einem Lockangebot oder Filmtrailer gleich – ein Ausblick auf die zu erwartenden Untersuchungsergebnisse gewährt. Allesamt gute Gründe, das Vorwort chronologisch zuallerletzt zu verfassen. Trotzdem muss es dann doch an den Anfang gestellt werden, um Leserinnen und Leser zu gewinnen.

Das habe ich hier nicht getan, aber wie hätte ich auch? Aufrichtig wäre allein die Mitteilung gewesen, im Folgenden werde es um die posthume Rehabilitierung eines dänisch-norwegischen Amtmanns gehen, der vor annähernd 300 Jahren wegen Hochverrats grausam hingerichtet wurde, von dem aber die allermeisten Leserinnen und Leser noch nie auch nur ein Wort gehört haben dürften. Im Vorgriff auf die Ergebnisse hätte ich dann vielleicht andeuten können, es werde sich erweisen, dass dieser Amtmann wohl doch nur von Grönland geträumt hatte, ein gleichermaßen unbekannter Generalmajor diesen Traum aber missbrauchen wollte, um seinem Sohn die Krone Schwedens zu verschaffen. Und vielleicht auch, dass einem längst vergessenen Kriegsminister die Verurteilung und Hinrichtung des Amtmanns sehr gelegen gekommen war und er sie vielleicht sogar eingefädelt hatte, um mit einem Aufbauschen der vermeintlichen Verschwörung seine Stellung am dänischen Hof zu festigen. Aber wer hätte dann weiterlesen wollen? Andererseits hätte natürlich auch ich – wie der Kriegsminister – die Angelegenheit aufbauschen können, gipfelnd in der reißerischen Ankündigung, es werde hier der Beweis geführt, dass der Stammvater der bis 1917 regierenden Zarendynastie Romanow-Holstein-Gottorf das uneheliche Kind eines schwedischen Dragoneroffiziers gewesen, mithin nie ein Gottorfer auf den russischen Thron gelangt war. Damit hätte ich ganz sicher die Mitglieder des Kieler Zarenvereins aufschrecken können und auch einige Fachleute für Schleswig-Holsteinische Landesgeschichte hätten wohl weitergelesen, und sei

es nur, um zu prüfen, ob sie ihre eigenen Werke womöglich überarbeiten müssten.¹ Aber das wäre nicht nur unredlich, sondern in der Sache auch gänzlich irreführend gewesen, denn das gehörte mitnichten zu den Zielen meiner Prozessrevision.

Statt diese Ziele eingangs zu benennen, habe ich – in grandioser Überhöhung des eigenen Vorhabens – keinen Geringeren als den großen Aufklärer Voltaire bemüht, um mit *Candide* und anderen seiner Schriften eine atmosphärische Einführung in die zeitgenössischen Verhältnisse zu liefern und auf die unheilvollen Konsequenzen von Thronpräntionen wie auch auf die grundsätzlichen Zweifel an juristischer und historischer Urteilsfindung hinzuweisen. Aber aufmerksame Leserinnen und Leser werden schnell bemerkt haben, dass es sich bei dem Prolog um mehr als nur eine geborgte Vorrede handelt. Denn damit ging es mir auch darum – in nochmaliger Steigerung der Anmaßung –, mir die Ziele des Philosophen, Historikers und Rechtsreformers Voltaire zu eigen zu machen: Gerechtigkeit, Erkenntnis und Mahnung.

Zuallererst sollte also der Versuch unternommen werden, Povel Juel Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Nicht etwa aus einem heutigen Rechtsverständnis heraus, sondern auf Grundlage der damals geltenden Bestimmungen des *Danske Lov*. Am Ende der Untersuchung kann nun als erwiesen gelten, dass man dem Angeklagten wesentliche Verteidigungsrechte vorenthalten hat; weiterhin ungeklärt bleibt allerdings die Frage, ob der Generalfiskal und die Richter dies auf Grundlage der Ausnahmeregel des Folterartikels vielleicht doch tun durften. Zumindest eine ausgewiesene Expertin dänischer Rechtsgeschichte bestätigte mir Letzteres auf Nachfrage.² Selbst wenn das Urteil in diesem Sinne »rechtskräftig« wäre, hat die Revision doch auch gezeigt, wie einseitig und sogar sinnverdrehend der Generalfiskal die Beweise gewürdigt hat – vornehmlich, aber nicht nur durch Auslassungen. Zudem sind mit den Aussagen von Gustaf Wilhelm Coyet neue Indizien ans Licht gekommen, die zum Zeitpunkt des Prozesses gegen Povel Juel nicht vorlagen. Nach §977 des heute geltenden Gerichtsverfassungsgesetzes (*Retsplejeloven*) hätte beides einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens (*Genoptagelse*) begründen können; sogar posthum (§906 *Retsplejeloven*). Dafür hätte ich natürlich einen direkten

1 In nicht wenigen Arbeiten zur Landesgeschichte Schleswig-Holsteins wird mit einigem Stolz darauf verwiesen, dass Carl Friedrichs Sohn, Herzog Karl Peter Ulrich von Holstein-Gottorf, im Jahre 1762 als Peter III. den russischen Thron besteigen sollte (auch wenn er sich nur sechs Monate darauf halten konnte). Nicht nur in solchen, die sich speziell den Beziehungen zu Russland widmen, sondern auch in den einschlägigen Überblickswerken. Vgl. unter vielen: Hübner, Eckhard: *Ferne Nähe. Die Beziehungen zwischen Schleswig-Holstein und Russland in Mittelalter und Neuzeit*, Heide: Boyens 2003; Lohmeier, Dieter: *Kleiner Staat ganz groß. Schleswig-Holstein-Gottorf*, Heide: Boyens 1997 und Witt, Jann/Vosgerau, Heiko (Hg.): *Geschichte Schleswig-Holsteins*, Heide: Boyens 2010.

2 Mein Dank gilt Professorin Helle Vogt von der Juristischen Fakultät der Universität Kopenhagen.

Nachkommen von Povel Juel ausfindig machen müssen, der den Antrag offiziell hätte einreichen müssen (ebenfalls §906 *Retsplejeloven*). Doch selbst wenn mir dies gelungen wäre, hätte es nicht genügt, eine juristische Rehabilitierung in Gang zu setzen, denn hierfür habe ich dummerweise die Frist um 290 Jahre verpasst (§979 *Retsplejeloven*). Der Rechtsweg war mir versperrt; also habe ich versucht, dem unglücklichen Amtmann wenigstens ein anderslautendes historisches Urteil zu verschaffen.

Nun liegt ein Unterschied zwischen Richtern und Historikern auch darin, dass Erstere sich mit einem Antrag auf Wiederaufnahme eines Verfahrens befassen *müssen*, während Letztere sich ihren jeweiligen »Fall« aussuchen *dürfen*. Warum musste es ausgerechnet der Hochverrat des Amtmanns Povel Juel sein? Warum nicht einen anderen, einen prominenteren oder zumindest folgenreicheren Fall bearbeiten, wie etwa den Johann Friedrich Struensees, wenn man schon unbedingt in Dänemark bleiben möchte? Auch hier hätte ich über Liebe und höfische Intrigen, über politische Reformen und deren Verhinderung, über einen einseitig geführten Prozess sowie eine grausame Hinrichtung berichten können, mit dem Unterschied, dass viele Leserinnen und Leser sogleich interessiert gewesen wären, zumindest diejenigen, die bereits eine Verfilmung der Affäre um den Leibarzt des Königs gesehen haben. Ältere Semester hätten dann O.W. Fischer, jüngere Mads Mikkelsen vor Augen gehabt.³ Geht es aber um Gerechtigkeit, dürfen Prominenz oder auch historische Bedeutsamkeit keine Kriterien sein. Bei dieser Zielsetzung bedarf es keiner Begründung – vor dem Gesetz sollten alle gleich sein.⁴ Aber auch vor dem Historiker?

Mit jeder historischen Untersuchung verbindet sich ein Erkenntnisinteresse und hier ist nun doch zu fragen, warum man sich mit einem obskuren dänischen Hochverrat aus dem Jahre 1723 befassen sollte. Als Antwort darauf könnte man zunächst auf die lange Tradition der Sammlung historischer Strafrechtsfälle verweisen, die mit dem Namen François Gayot de Pitaval verbunden ist. Unter dem Reihentitel »*Causes Célèbres Et Intéressantes, Avec Les Jugemens Qui Les Ont Decidées*« hatte der französische Jurist Mitte des 18. Jahrhunderts insgesamt 20 Bände veröffentlicht, in denen er zahlreiche historische Gerichtsverfahren einem rechtswissenschaftlich gebildeten, später aber auch einem allgemeinen Leserpublikum nahe bringen wollte.⁵ Im deutschen Sprachraum wurde das in der Folge schlicht als

3 Vgl. die Filme: HERRSCHER OHNE KRONE (Deutschland 1957) und DIE KÖNIGIN UND DER LEIBARZT (Deutschland/Dänemark 2012).

4 Auch der grundsätzlichere Einwand, man könne doch nicht alle Fälle von Justizirrtum und -verbrechen aufarbeiten, verfängt hier nicht. Denn diese Unmöglichkeit enthebt nicht der Pflicht, es in einem Fall zu tun, in dem es möglich ist.

5 Vgl. Gayot de Pitaval, François : *Causes Célèbres Et Intéressantes, Avec Les Jugemens Qui Les Ont Decidées*, Band 1, La Haye : Neaulme 1735. Als Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek unter Permalink: www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-

›Pitaval‹ bezeichnete Genre von Friedrich Schiller popularisiert, der von 1792 bis 1795 eine vierbändige Auswahl der *Causes Célèbres Et Intéressantes* herausgab. Schon der Titel der Reihe belehrte die Leserinnen und Leser, wie sie die Verbrechen und ihre Aufklärung zu verstehen hätten: »*Merkwürdige Rechtsfälle als ein Beitrag zur Geschichte der Menschheit*«. In seinem berühmten Vorwort zu der Fallsammlung betonte Schiller, wie lehrreich solche Prozesse seien:

»Triebfedern, welche sich im gewöhnlichen Leben dem Auge des Beobachters verstecken, treten bei solchen Anlässen, wo Leben, Freiheit und Eigenthum auf dem Spiele steht, sichtbarer hervor, und so ist der Kriminalrichter im Stande, tiefere Blicke in das Menschenherz zu thun Dieser wichtige Gewinn der Menschenkenntnis und Menschenbehandlung, für sich selbst schon erheblich genug, um diesem Werk zu einer hinlänglichen Empfehlung zu dienen, wird um ein großes noch durch die vielen Rechtskenntnisse erhöht, die darinn ausgestreut werden, und die durch die Individualität des Falls, auf den man sie angewendet sieht, Klarheit und Interesse erhalten.«⁶

bsb11252467-7. Neben der nachfolgend zitierten Ausgabe von Schiller wurde die Tradition im deutschsprachigen Raum fortgeführt von dem bedeutenden Rechtsgelehrten Paul Johann Anselm von Feuerbach – Vater des Philosophen Ludwig Feuerbach. Vgl. Feuerbach, Paul Johann Anselm: *Merkwürdige Criminal-Rechtsfälle*, 2 Bände, Giessen: Tasché, 1808 und 1811 und ders.: *Aktenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen*, 2 Bände, Giessen: Heyer 1828 und 1829. Als Digitalisate der Bayerischen Staatsbibliothek unter Permalinks: www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10394270-3 und www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb11276810-4. Der 60-bändige, über 600 Rechtsfälle beschreibende, von Julius Hitzig und Willibald Alexis herausgegebene *Neue Pitaval* diente dagegen allein der Unterhaltung. Eine »strenge Kritik der Beweisführung« sollte einer »*lebendigen Darstellung der Handlung*« weichen, womit der weitere Verlauf der Pitaval-Tradition wohl vorgezeichnet war; heute bedienen Boulevardzeitungen und diverse Fernsehformate die Nachfrage nach Schauergeschichten über heimtückische Verbrecher und wohlverdiente Strafen. Vgl. Hitzig, Julius Eduard/Alexis, Willibald: *Der Neue Pitaval – eine Sammlung der interessantesten Criminalgeschichten aller Länder aus älterer und neuerer Zeit*, Leipzig: Brockhaus 1842, Vorwort S. XIII. Als Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek unter Permalink: <http://opacplus.bsb-muenchen.de/title/11789805/ft/bsb10726522?page=17>. Einen Überblick über das Genre bietet Košenina, Alexander (Hg.): *Kriminalfallgeschichten. Text + Kritik, Sonderband*. München: Edition Text + Kritik 2014.

- 6 Vgl. die unpaginierter Vorrede zu Gayot de Pitaval, François/Niethammer, Friedrich Immanuel/Schiller, Friedrich (Hg.): *Merkwürdige Rechtsfälle als ein Beitrag zur Geschichte der Menschheit/Nach dem Französischen Werk des Pitaval durch mehrere Verfasser ausgearbeitet und mit einer Vorrede begleitet* herausgegeben von Schiller, Band 1, Jena: Cuno 1792. Als Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek unter Permalink: www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10397211-2, Scan 10.

Anders als eine Beziehungstat ist der Hochverrat des Amtmanns allerdings wenig geeignet, im Prozessgeschehen »tiefe Blicke in das Menschenherz« Povel Juels »zu thun«. Die Mutmaßungen zu den »Triebfedern« Christian Carl von Gabels und Gustaf Wilhelm Coyets sind es schon eher. Dennoch blieb das erste und wichtigste Erkenntnisinteresse, das ich verfolgen wollte, die Herausarbeitung der prozessrechtlichen Dimension eines Falls, der wie kaum ein anderer geeignet ist, die Lehre vom Sonderverbrechen im Widerstreit zwischen positivem und überpositivem Recht zu beleuchten.

Doch das war nicht alles. Was dabei herauskommen kann, wenn sich nicht Juristen oder Literaten, sondern eine Historikerin mit einem der *Merkwürdigen Rechtsfälle* beschäftigt, kann man in Natalie Zemon Davis' Buch über die Wiederkehr des Martin Guerre nachlesen; den allerersten von François Gayot de Pitaval geschilderten Fall.⁷ Auf Grundlage von zwei Berichten – eines Richters sowie eines Beobachters – untersucht Davis minutiös nicht nur die Vorgeschichte und den Prozess gegen den Hochstapler Arnaud du Tilh, der sich über Jahre als der verschwundene Martin Guerre ausgegeben und sogar mit dessen Ehefrau gelebt hatte; sie rekonstruiert aus den darin überlieferten Zeugenaussagen nicht weniger als eine »verborgene Welt bäuerlicher Gefühle und Sehnsüchte« im Languedoc des 16. Jahrhunderts. Andere Historiker haben in ganz ähnlicher Form Protokolle der Inquisition ausgewertet, um die Lebenserfahrung von Menschen zu ergründen, die nur selten selbst schriftliche Zeugnisse hinterlassen. So hat etwa Carlo Ginzburg den Kosmos eines Müllers im 16. Jahrhundert im italienischen Friaul nachzeichnen können, während Emmanuel Le Roy Ladurie in seiner Studie über das südfranzösische Katharerdorf Montaillou den Alltag, die Ängste und Sorgen, die Bedürfnisse und die religiösen Vorstellungen einer ganzen Dorfgemeinschaft im 14. Jahrhundert rekonstruiert hat.⁸ In diesen Arbeiten ist nicht der Prozess an sich das Wichtige, sondern die Einblicke, die er in die Kultur der einfachen Leute zu geben vermag.

Nicht so bei Povel Juel – der Hochverrat eignet sich nicht für den Versuch einer Geschichte von unten. Zu politisch ist das vermeintliche Verbrechen, zu konkret die Anschuldigungen, als dass die persönliche Lebenswelt der Beteiligten aus den Prozessdokumenten hervortritt. Und doch gibt es eine Gemeinsamkeit mit dem mikrohistorischen Zugriff der erwähnten Arbeiten. Denn auch ich habe mir erlaubt, über den Fall hinausgehende Begleitumstände zu diskutieren – Ausflüge, die gewissermaßen »Kollateralerkenntnisse« liefern sollten. So war das weitere

7 Zemon Davis, Natalie: Die wahrhaftige Geschichte von der Wiederkehr des Martin Guerre, München: Piper 1984. Dieser Fall findet sich nicht nur in Pitavals *Causes Célèbres Et Intéressantes*, sondern auch im ersten Band von Schiller; gleichermaßen im ersten Band von Hitzig und Alexis.

8 Vgl. Ginzburg, Carlo: *Der Käse und die Würmer. Die Welt eines Müllers um 1600*, Frankfurt: Syndikat 1979 und Le Roy Ladurie, Emmanuel: *Montaillou. Ein Dorf vor dem Inquisitor*, Frankfurt: Propyläen 1980.

Ziel ein beiläufiges – im engeren, damit aber keinesfalls abwertenden Wortsinn der Beiläufigkeit. Auch wenn der Prozess selbst im Mittelpunkt steht, sollen diese Exkurse zum Verständnis einer andernfalls schwer zugänglichen Epoche beitragen. Natürlich hätte man all dies viel ausführlicher und fundierter in Fachpublikationen nachlesen können; in Büchern und Aufsätzen zur Geschichte des Presse- oder des Bankenwesens, zu europäischen Entdeckungsreisen, über die Kartografie, die Klimageschichte, die Wikinger, die Polygamie oder die Heraldik. Doch wenn sich all diese Aspekte in einem einzigen Fall verdichten lassen, erfahren die Leserinnen und Leser – so meine Hoffnung – etwas Neues und Unerwartetes. Ich für meinen Teil habe jedenfalls einiges dazugelernt.

Nach Gerechtigkeit und Erkenntnis nun zum Schluss noch die Mahnung. Was lässt sich »lernen« aus dem Prozess gegen den Hochverräter Povel Juel? Zunächst erscheint sein Fall kaum übertragbar auf andere Zeiten und Verhältnisse; nicht mehr als ein Kuriosum der dänischen Rechtsgeschichte. Ein altes, längst nicht mehr gültiges Gesetz aus dem Jahre 1683 war dem Amtmann zum Verhängnis geworden. Genauer: ein Halbsatz im 20. Kapitel des 1. Buches des *Danske Lov*: »ausgenommen in dem Laster der beleidigten Mayestät im Höchsten Grade/massen in solchem die Beschaffenheit der Sache nicht zulasset/daß der algemeine Lands=Proceß könne gehalten werden.«⁹ Wie bereits erwähnt, markierte diese Ausnahmeregel einen zivilisatorischen Rückschritt, nahezu zeitgleich eingeführt mit dem Absolutismus. Um seinen Thron fürchtend, hatte König Christian V. sich damit selbst ein Instrument an die Hand gegeben, um im Falle einer akuten Bedrohung seiner Macht den gängigen Rechtsweg umgehen zu können. 40 Jahre später war es dann soweit, als sein verängstigter, oder besser geängstigter, Sohn Friedrich IV. mit seiner *Approbation* einwilligte, dieses Mittel gegen einen dänisch-norwegischen Amtmann einzusetzen.

In ihrer historischen Spezifität erscheint diese Geschichte tatsächlich als ein Solitär. Ganz anders aber, wenn man dieselbe Geschichte generisch und überzeitlich formuliert zusammenfasst: Ein um seine Macht bangender Alleinherrscher hat einen eingebildeten oder realen, in jedem Fall aber aufgebauchten Umsturzversuch zum Anlass genommen, elementare Verteidigungsrechte des Einzelnen außer Kraft zu setzen. Ich überlasse es den Leserinnen und Lesern, an welchen aktuellen Fall sie nun denken wollen. Die rechtlichen Verhältnisse in der frühen Neuzeit mö-

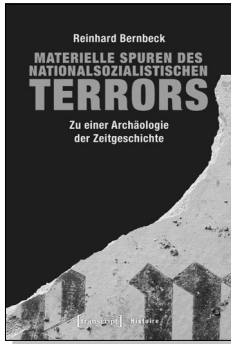
9 Christian V.: König Christian des Fünfften Dänisches Gesetz. Aus dem dänischen ins Teutsche übersetzt. Wobey die Gleichstellen/und einige Oerter/die Verwandtnis mit einander haben/So woll aus dem Gesetze/als aus denen Königlichen Verordnungen/die nach Verkündigung dieses Gesetzbuchs von A. 1683. biß A. 1698. heraus gegeben worden/am Rande angeführet seyn. Durch H[enrich].W[eghorst]., Copenhagen: Gedruckt bey Ihro Königl. Hoh. Buchdr. Joachim Schmedtgen 1699, Erstes Buch, Cap. XX, S. 74. Als Digitalisat der Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt unter Persistenter URN: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:gbv:3:1-629751>, Scan 100.

gen auf den ersten Blick fremd und schwer zugänglich erscheinen. Aber das *Crimen Exceptum* gibt es nach wie vor; auch wenn es nicht mehr so heißt.

In Sachen Gerechtigkeit ist es mir also um den Menschen Povel Juel gegangen; das historische Erkenntnisinteresse lag dagegen in der genauen Lektüre der Prozessakten als Tor zu einer fremden Welt; und die Mahnung gilt schließlich der Bewahrung der Verteidigungsrechte im Strafprozess. Alles hehre Ziele. Oder etwa doch nicht?

Man wird ihn nicht los, den pyrrhonistischen Zweifel. Und dieser gilt nicht nur der jeweils erzählten Geschichte, sondern betrifft gleichermaßen die Motive der Historikerinnen und Historiker. Wenn schon im Nachhinein verfasste Vorworte die längst erzielten Ergebnisse ankündigen, könnten nicht auch die hehren Ziele eine nachträgliche Rationalisierung sein? Vielleicht war es auch hier ganz anders. Nicht Gerechtigkeit, Erkenntnis und Mahnung, sondern vielleicht nur das Vergnügen an der detektivischen Recherche, angetrieben von dem Ehrgeiz, 300 Jahre nach einer historischen Begebenheit noch einmal mit einer völlig neuen Version derselben aufwarten zu können. Revisionismus – unpolitisch verstanden – ist das Geschäft der Historikerinnen und Historiker. Wer will schon immer die gleichen Geschichten lesen. Und ja: Povel Juel war unschuldig.

Geschichtswissenschaft



Reinhard Bernbeck

Materielle Spuren des nationalsozialistischen Terrors Zu einer Archäologie der Zeitgeschichte

2017, 520 S., kart., 33 SW-Abbildungen, 33 Farbabbildungen
39,99 € (DE), 978-3-8376-3967-4
E-Book: 39,99 € (DE), ISBN 978-3-8394-3967-8



Gertrude Cepl-Kaufmann

1919 – Zeit der Utopien Zur Topographie eines deutschen Jahrhundertjahres

2018, 382 S., Hardcover, 39 SW-Abbildungen,
35 Farbabbildungen
39,99 € (DE), 978-3-8376-4654-2
E-Book: 39,99 € (DE), ISBN 978-3-8394-4654-6



Thomas Etzemüller (Hg.)

Der Auftritt Performanz in der Wissenschaft

2019, 428 S., kart., 42 SW-Abbildungen, 44 Farbabbildungen
44,99 € (DE), 978-3-8376-4659-7
E-Book: 44,99 € (DE), ISBN 978-3-8394-4659-1

**Leseproben, weitere Informationen und Bestellmöglichkeiten
finden Sie unter www.transcript-verlag.de**

Geschichtswissenschaft



Nina Kleinöder, Stefan Müller, Karsten Uhl (Hg.)

»Humanisierung der Arbeit«

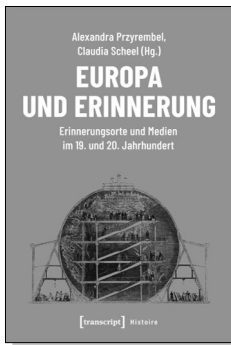
Aufbrüche und Konflikte

in der rationalisierten Arbeitswelt des 20. Jahrhunderts

2019, 336 S., kart., 1 Farbabbildung

34,99 € (DE), 978-3-8376-4653-5

E-Book: 34,99 € (DE), ISBN 978-3-8394-4653-9



Alexandra Przyrembel,
Claudia Scheel (Hg.)

EUROPA UND ERINNERUNG

Erinnerungsorte und Medien
im 19. und 20. Jahrhundert

Alexandra Przyrembel, Claudia Scheel (Hg.)

Europa und Erinnerung

Erinnerungsorte und Medien im 19. und 20. Jahrhundert

2019, 260 S., kart., 10 SW-Abbildungen, 2 Farbabbildungen

24,99 € (DE), 978-3-8376-4876-8

E-Book: 21,99 € (DE), ISBN 978-3-8394-4876-2



Eva von Contzen,
Tobias Huff, Peter Itzen (Hg.)

RISIKO- GESELLSCHAFTEN

Literatur- und geschichtswissenschaftliche
Perspektiven

Eva von Contzen, Tobias Huff, Peter Itzen (Hg.)

Risikogesellschaften

Literatur- und geschichtswissenschaftliche Perspektiven

2018, 272 S., kart.

29,99 € (DE), 978-3-8376-4323-7

E-Book: 26,99 € (DE), ISBN 978-3-8394-4323-1

**Leseproben, weitere Informationen und Bestellmöglichkeiten
finden Sie unter www.transcript-verlag.de**

